

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GG Art. 90, 134 Abs. 2; Ges. über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs v. 2. März 1951, BGBl I 157, §§ 1, 8 Abs. 2; Allgemeines KriegsfolgenG v. 5. November 1957, BGBl I 1747, § 1 Abs. 2, § 12

Hat das Unternehmen Reichsautobahnen als Beauftragter des Reichs (Reichsgesundheitsverwaltung) ein Grundstück zu Eigentum erworben und ein Krankenhaus darauf errichtet, das vom Reich betrieben wurde, so ist das Nutzungsrecht des Bundes aus dem Auftrag spätestens mit dem 24. Mai 1949 wegen Eigentumserwerbs durch den Bund infolge Vereinigung von Recht und Pflicht erloschen.

Allgemeines KriegsfolgenG § 12

Herausgabe bedeutet Rückgabe, nicht aber Verschaffung von Vermögensgegenständen.

BGH, Urt. v. 4. Mai 1960 - V ZR 185/58 - OLG München
LG München I

V ZR 185/58

Verkündet
am 4. Mai 1960
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Ober-
finanzdirektion M■■■■■, Bundesvermögens- und Bauabteilung,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

gegen

die Stadtgemeinde M■■■■■, vertreten durch den Oberbürger-
meister,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Mai 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Augustin, Schuster, Dr. Freitag und Dr. Mattern
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 16. Oktober 1958 aufgehoben. Die Berufung der Be-
klagten gegen das Teilurteil der 9. Zivilkammer des
Landgerichts München I vom 21. November 1957 wird zu-
rückgewiesen. Die Beklagte trägt die Kosten des Beru-
fungs- und des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Unternehmen Reichsautobahnen (im folgenden: die Reichsautobahnen) kaufte am 29. Mai 1943 im Auftrag des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, Abteilung Rüstungsbau, den Schloßbesitz K [REDACTED] am Starnberger See von der Reichsärztekammer und errichtete dort auftragsgemäß für den Generalkommissar für das Gesundheitswesen Dr. B [REDACTED] eine Krankenhaussonderanlage (sog. Aktion B [REDACTED]). Es wurde im Grundbuch als Eigentümer des Besitzes eingetragen. Die Reichsautobahnen entnahmen die Geldmittel für den Erwerb und die Baukosten der Anlage einem Sonderkonto; ihre Aufwendungen wurden ihnen jedoch vom Reichsminister des Innern, Gesundheitsverwaltung, in vollem Umfange erstattet.

Die Reichsautobahnen stellten die Sonderanlage der Reichsgesundheitsverwaltung für einen Krankenhausbetrieb zur Verfügung. Die Reichsgesundheitsverwaltung verwaltete das Krankenhaus; es sollen dort hauptsächlich evakuierte und luftkriegsverletzte Personen untergebracht worden sein.

Im Jahre 1944 und am Anfang des Jahres 1945 verhandelten die Reichsautobahnen und die Reichsgesundheitsverwaltung über eine Übereignung der Krankenhaussonderanlage an die Gesundheitsverwaltung; es kam aber bis Kriegsende zu keinem Abschluß.

Nach dem Kriege wurde das Krankenhaus von der amerikanischen Besatzungsmacht der Beklagten zum Betrieb eines TBC-Krankenhauses zugewiesen. Die Krankenhausanlage wurde gemäß MilRegG 52 unter Vermögenskontrolle genommen, weil sie als Reichsvermögen angesehen wurde. Der im Mai 1946 eingesetzte Treuhänder schloß am 9. Juni 1947 mit der Beklagten

einen Pachtvertrag. Diese hatte hiernach eine monatliche "Verwaltungsgebühr" von 700 RM zu bezahlen und den Verpächter von allen ihn treffenden Kosten und Lasten freizustellen. Der Vertrag war bis 30. Juni 1952 befristet. Die Beklagte blieb aber auch nach Vertragsablauf im Besitz der Anlage; sie bezahlte auch die "Verwaltungsgebühr" weiter, zuletzt an die Oberfinanzdirektion M[REDACTED], Bundesvermögens- und Bauabteilung.

Die Oberfinanzdirektion schlug mit Schreiben vom 12. April 1956 die Einberufung einer Kommission gemäß § 11 der Durchführungsverordnung zum sogenannten Vorschaltgesetz (Gesetz vom 21. Juli 1951, BGBl I 467, DVO vom 26. Juli 1951, BGBl I 471) vor. Die Kommission wurde auch einberufen, konnte sich aber nicht einigen.

Die Klägerin nimmt das Eigentum an der Krankenhausanlage als ehemaliges Reichsautobahneigentum für sich in Anspruch. Sie forderte von der Beklagten mit Schreiben vom 7. November 1956 unter Berufung auf § 18 des Ersten Bundesmietengesetzes mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 anstelle der bisherigen Verwaltungsgebühr eine jährliche Nutzungsentschädigung von insgesamt 103 415 DM. Die Beklagte verweigerte die Bezahlung einer über die "Verwaltungsgebühr" hinausgehenden Nutzungsentschädigung.

Die Klägerin forderte daher im Klagewege von der Beklagten als Nutzungsentschädigung für die Zeit vom 1. Dezember 1956 bis Juli 1957 63 409,36 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit Klagezustellung.

Sie berief sich darauf, daß sie gemäß Art. 90 GG und § 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse

der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (BAVermG) vom 2. März 1951 (BGBl I 157) das Vermögen der früheren Reichsautobahnen und damit auch das Eigentum an der Krankenhaussonderanlage erworben habe.

Mit Schriftsatz vom 16. Oktober 1957 erhob die Klägerin Zwischenfeststellungsklage mit dem Antrag, festzustellen, daß sie Eigentümerin der Krankenhausanlage K [REDACTED] sei. Zur Begründung trug sie vor, die Reichsautobahnen hätten die Anlagen nach dem notariellen Vertrag vom 29. Mai 1943 "für Zwecke der Reichsautobahnen" gekauft. Diese seien auch heute noch im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Bei der Beurteilung der Eigentumsfrage komme es nur auf die dingliche Rechtslage an.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie beruft sich darauf, daß das Unternehmen Reichsautobahnen nur formell Eigentümer gewesen sei, in Wahrheit aber eine treuhänderähnliche Stellung gehabt habe. Die Krankenhausanlage sei, weil von Anfang an für die Reichsgesundheitsverwaltung bestimmt und von ihr betrieben, nicht nach Art. 90 GG und § 1 BAVermG Bundeseigentum geworden, sondern sei gewöhnliches Reichsvermögen im Sinne des Art. 134 Abs. 2 GG. Das Eigentum müsse nach der letztgenannten Bestimmung auf das Land Bayern als den heutigen Träger der Gesundheitsverwaltung übertragen werden. Bis zur Übertragung sei es noch Reichsvermögen, an dem die Klägerin auch kein sogenanntes Durchgangseigentum erlangt habe. An einer Feststellung ihres Eigentums habe die Klägerin jedenfalls kein Interesse.

Das Landgericht hat durch Teilurteil der Feststellungsklage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Feststellungsklage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt aus:

Der Schloßbesitz sei von Anfang an nicht für die Zwecke der Reichsautobahnen bestimmt gewesen, es sei vielmehr von vornherein geplant gewesen, dort ein Krankenhaus zu errichten. Die Reichsautobahnen hätten den Grundbesitz zwar im Auftrage des Reichsministers für Bewaffnung und Munition erworben, das Krankenhaus aber im Rahmen der sogenannten Aktion B für die Reichsgesundheitsverwaltung errichtet und ihr nach Fertigstellung übergeben. Erwerbs- und Baukosten hätten die Reichsautobahnen zunächst vorschußweise beglichen, das Reichsinnenministerium habe aber diese Kosten, wie von Anfang an vorgesehen, erstattet. Den Reichsautobahnen sei der Schloßbesitz demnach nur zu treuen Händen anvertraut worden. Sie seien nicht nur beim Erwerb als stiller Stellvertreter der Reichsgesundheitsverwaltung eingeschaltet worden, zwischen ihnen und der Reichsgesundheitsverwaltung sei vielmehr ein Treuhand- oder doch treuhandähnliches Verhältnis entstanden, so daß die späteren Verhandlungen im Jahre 1944 und Anfang 1945 keine Kauf-, sondern Übergabeverhandlungen gewesen seien.

Die Reichsautobahnen seien aber trotzdem Eigentümer der Krankenhaussonderanlage geworden. Ob die im Innenver-

hältnis bestehende Bindung der Reichsautobahnen auf die Klägerin übergegangen sei, könne nicht festgestellt werden, solange das Gesetz nach § 8 Abs. 2 BAVermG nicht erlassen sei.

Die Klägerin sei gemäß § 1 BAVermG mit Wirkung vom 24. Mai 1949 Inhaberin aller Vermögensrechte, die dem Unternehmen Reichsautobahn gehört hätten oder die ausschließlich für Zwecke der Reichsautobahnen begründet oder bestimmt worden seien, demnach auch von Vermögenswerten, die autobahnfremden Zwecken gedient hätten, aber Eigentum der Reichsautobahnen gewesen seien. Für die Annahme eines Redaktionsversehens, das für die autobahnfremden Rechte zu einer anderen Auffassung nötigen würde, bestehe kein Anhalt. Auch stehe die getroffene Regelung mit Art. 90 GG trotz der etwas zu engen Fassung dieses Artikels nicht in Widerspruch.

Die Klägerin könne aber, erwägt das Berufungsgericht weiter, aus ihrem Eigentum keine Nutzungsberechtigung herleiten, weil sie keine weitergehenden Rechte erworben haben könne, als die Reichsautobahnen besessen hätten.

Die Reichsautobahnen hätten den Besitz an der Krankenhausanlage verbunden mit der uneingeschränkten Nutzung der Reichsgesundheitsverwaltung übertragen. Dieser hätten nunmehr allein entsprechend der Zweckbestimmung des Krankenhauses ohne zeitliche oder sonstige Beschränkung der Besitz und die unentgeltliche Nutzung der Anlage zugestanden. Der Besitz und das Nutzungsrecht seien somit keine Vermögensrechte der Reichsautobahnen, aber auch keine dinglichen Rechte und keine schuldrechtlichen Verbindlichkeiten im Sinne des § 8 BAVermG gewesen. Die Rechtsnachfolge sei in dieser Hinsicht nicht nach Art. 90 GG, sondern nach Art. 134 GG

in Verbindung mit dem Vorschaltgesetz und dessen Durchführungsverordnung zu beurteilen. Das Gesundheitswesen gehöre zu den Aufgaben der Länder. Die Nutzungen der Krankenhaussonderanlage stünden daher nicht der Klägerin, sondern dem neuen Verwaltungsträger zu (§ 5 Abs. 1 DVO zum Vorschaltgesetz), der also keine Entschädigung dafür an den Bund zu leisten brauche.

Seit Kriegsende betreibe die Beklagte mit Zustimmung des Freistaats Bayern, des Funktionsnachfolgers der Reichsgesundheitsverwaltung, in dem früheren Schloßbesitz ein TBC-Krankenhaus. Sie habe außer der mäßigen sogenannten Verwaltungsgebühr keinen weiteren Pachtzins übernommen oder bezahlt.

Da die Reichsautobahnen, von denen die Klägerin ihr Eigentum und Recht auf Nutzungsentschädigung herleite, nicht berechtigt gewesen seien, die Anlage selbst zu nutzen oder von der Reichsgesundheitsverwaltung eine Nutzungsentschädigung zu fordern, verstoße die Klageforderung trotz des der Klägerin formal zustehenden Eigentums gegen Treu und Glauben; denn die Klägerin nehme mehr Rechte in Anspruch als den Reichsautobahnen jemals zugestanden hätten.

Das Eigentum der Klägerin sei somit für die Entscheidung über den Anspruch auf Nutzungsentschädigung nicht vorgreiflich. Da es an dieser Prozeßvoraussetzung fehle, sei die Zwischenfeststellungsklage als unzulässig abzuweisen gewesen.

Die Leistungsklage sei hiergegen nicht auch schon abweisungsreif gewesen, da noch nicht geklärt sei, ob die Klägerin ihren Anspruch insoweit nicht auf andere Rechts-

gründe, z.B. darauf stützen könne, daß sie mit Zustimmung der Beklagten in den Pachtvertrag vom 9. Juni 1947 eingetreten sei.

II.

Ob für den Feststellungsanspruch nach § 24 ZPO ein ausschließlicher Gerichtsstand beim Landgericht München II, als dem Gericht der belegenen Sache bestanden hätte, ist, entgegen der von der Beklagten in der Revisionsverhandlung vertretenen Auffassung ohne Bedeutung, da in vermögensrechtlichen Streitigkeiten weder Berufung noch Revision auf örtliche Unzuständigkeit gestützt werden kann (§§ 512 a, 549 Abs. 2 ZPO). Im Übrigen ergibt die Würdigung der Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil und seine Nachprüfung auf richtige Anwendung des sachlichen Rechts folgendes:

1. Es mag sein, daß eine Feststellungsklage, die auf § 280 ZPO gestützt ist, nicht schon dann unzulässig ist, wenn die Vorgreiflichkeit nach dieser gesetzlichen Bestimmung nicht gegeben ist, sondern daß dann noch zu untersuchen ist, ob die Zulässigkeit sich nicht aus der allgemeinen Vorschrift des § 256 ZPO ableiten läßt (Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. § 280 II 2 bei Fußnote 11; BGH, Urteil vom 21. Dezember 1954, I ZR 13/54). Es genügt auch für die Klage auf Feststellung eines Rechts des Klägers im allgemeinen, wenn der Beklagte bestreitet, daß der Kläger Inhaber dieses Rechts sei (Baumbach/Lauterbach, ZPO 25. Aufl. § 256 Anm. 3 D; RG JW 1935, 2494). Die Beklagte bestreitet auch, wie die Revision im einzelnen, größtenteils zutreffend, darlegt, das Eigentum der Klägerin an dem Krankenhaus. Auszuscheiden hat für das Interesse die Behauptung der Beklagten, die Klägerin

sei niemals sogenannte wirtschaftliche Eigentümerin des Krankenhauses gewesen und sei es auch heute nicht; denn die Feststellungsklage zielt auf das Eigentum im Rechtssinn. Im übrigen vertritt aber die Beklagte die Auffassung, das Krankenhaus gehöre zu dem nach Art. 134 Abs. 2 GG auf die Länder zu übertragenden Reichsvermögen und der Grundsatz des Art. 134 Abs. 1 GG, daß das Vermögen des Reichs grundsätzlich Bundesvermögen werde, gelte für dieses sogenannte Durchgangsvermögen nicht (Schriftsatz vom 16. Juli 1958 S. 2 in Verbindung mit Schriftsatz vom 30. Oktober 1957 S. 11), wobei die Beklagte die Bedeutungslosigkeit dieses Eigentums für die strittige Nutzungsentschädigung hervorhebt (Schriftsatz vom 30. Oktober 1957 S. 2). Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, inwiefern das - als bestehend zu unterstellende - Eigentum der Klägerin durch das Bestreiten der Beklagten beeinträchtigt werden sollte, wenn die Eigentümereigenschaft für die Nutzung an der Krankenhausanlage bedeutungslos wäre. Das Feststellungsinteresse wird daher durch das Bestreiten der Eigentümerstellung durch die Beklagte allein nicht gerechtfertigt.

2. Es ist vielmehr doch zu prüfen, ob die Frage des Eigentums für die Entscheidung der Zahlungsklage vorgreiflich ist. Das Berufungsgericht verneint den Anspruch der Klägerin auf eine Nutzungsvergütung aus dem Eigentum deswegen, weil die Klägerin damit bedeutend weitergehende Rechte für sich in Anspruch nehme, als sie den Reichsautobahnen jemals zugestanden hätten. Diese Auffassung bedarf der Richtigstellung. Die Reichsautobahnen waren durch die Auflassung und Eintragung nach dem Vertrag mit der Reichsärztekammer Eigentümer geworden. Damit erlangten sie auch das Recht zu Nutzung. Ein dingliches Recht auf Nutzung haben sie einem Dritten nicht bestellt; soweit sie also nicht berechtigt gewesen sein soll-

ten, die Nutzung auszuüben, könnte das nur auf Grund schuldrechtlicher Beziehungen der Fall sein. Das Recht auf Nutzung ist dann nur der aus der schuldrechtlichen Vereinbarung berechtigten Person gegenüber beschränkt, sowie gegenüber den Personen, denen der Nutzungsberechtigte befugterweise die Nutzung seinerseits überläßt. Einer Heranziehung des § 242 BGB bedarf es in diesem Zusammenhang nicht. Das Berufungsgericht hat ihn wohl deswegen herangezogen, weil es der, wie noch zu zeigen, irrigen Auffassung war, das für § 8 Abs. 2 BAVermG erforderliche Gesetz sei noch nicht ergangen. Die schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Unternehmens Reichsautobahnen sind jetzt aber durch das Allgemeine Kriegsfolgen-gesetz geregelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AKG), wozu noch im einzelnen Stellung zu nehmen sein wird.

Den Ausführungen des Berufungsgerichts ist die Feststellung zu entnehmen, daß das Unternehmen Reichsautobahnen schon von vornherein auf Grund einer Vereinbarung mit der Reichsgesundheitsverwaltung, die als Auftrag zu werten ist, den Schloßbesitz gekauft und ausgebaut hat. In diesem Fall ergab sich die Pflicht zur Übereignung des Grundbesitzes bereits aus dem Gesetz (§ 667 BGB), so daß die Vereinbarung der Form des § 313 BGB nicht bedurfte (RGZ 54, 78; 77, 132; 91, 70; Urteil des erkennenden Senats vom 23. September 1959 - V ZR 46/58 WM 1959, 1288). Ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts tritt hier nicht zutage, auch erhebt die Revision insoweit keine Angriffe. Das (schuldrechtliche) Recht zur Nutzung gegenüber dem Unternehmen Reichsautobahnen gehörte zum allgemeinen Reichsvermögen. Da es sich um in der amerikanischen Besatzungszone gelegene Vermögensrechte handelte, gingen sie durch das Militärregierungsgesetz Nr. 19 (Art. VIII) auf das Land Bayern über, jedoch gilt seit Aufhebung des Militärregierungsgesetzes Nr. 19 durch das AHK-Gesetz A 16

spätestens mit dem sog. Vorschaltgesetz (§ 1) des Bundes vom 21. Juli 1951 (BGBl I, 467) die Übertragung auf das Land als nicht erfolgt (BGHZ 8, 197, 200). Nach § 11 des BAVermG war dieses mit dem Tag nach seiner Verkündung, d.h. am 7. März 1951 in Kraft getreten und damit spätestens mit Wirkung vom 24. Mai 1949 (Rückwirkung nach § 1 BAVermG) das Krankenhaus Eigentum der Klägerin geworden. Der aus dem Auftrag entspringende Anspruch auf unentgeltliche Benutzung des Krankenhauses war demnach spätestens mit dem Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes (8. August 1951) nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wegen Vereinigung von Schuld und Forderung in derselben Person erloschen. Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 BAVermG steht dem nicht entgegen, da die Gründe für den Vorbehalt der späteren Regelung offenbar dieselben waren, die später zum Allgemeinen Kriegsfolgendengesetz führten, nämlich die Absicht eine Begrenzung der wegen des verlorenen Krieges niemals voll zu tilgenden Schuldenlast der öffentlichen Hand herbeizuführen, diese Gründe aber für das Erlöschen durch Konfussion nicht zutreffen. Anerkannt war jedenfalls, daß aus § 8 Abs. 2 eine absolute Sperre für die Geltendmachung von Verbindlichkeiten sich ergab (Féaux de la Croix AKG § 1 Anm. 1 d S. 38). Aus dem in § 8 Abs. 2 vorbehaltenen Gesetz, nämlich dem Allgemeinen Kriegsfolgendengesetz ergibt sich jedenfalls das Erlöschen des Anspruchs auf weitere Gestattung der Nutzungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes), da § 12 AKG nicht zutrifft, weil mit Herausgabe hier Rückgabe gemeint ist und die Verschaffung von Vermögensgegenständen nicht darunter fällt (Féaux de la Croix AKG § 12 B Nr. 1).

Zweifel könnten bestehen, ob das Erlöschen des Anspruchs auf Gestattung der Nutzungen (und auch des Anspruchs auf Über-eignung des Krankenhauses) dem in Art. 134 GG und dem Vor-

schaltgesetz zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers entspricht, insofern als in Art. 134 Abs. 2 vorgesehen ist, daß das Vermögen des Reichs, soweit es nach seiner gegenwärtigen Benützung Verwaltungsaufgaben dient, die nach dem Grundgesetz von den Ländern zu erfüllen sind - hier Gesundheitsverwaltung -, auf die Länder zu übertragen ist. Insoweit könnte auch der Vorbehalt des § 1 Abs. 2 AKG zutreffen. Aber auch von diesem Gesichtspunkt aus ließe sich das Nutzungsrecht der Klägerin nicht verneinen. Nach § 6 Abs. 1 des Vorschaltgesetzes obliegt die Verwaltung des vorübergehend auf die Länder übergegangenen Vermögens (§ 1 Abs. 1 des Vorschaltgesetzes) den Oberfinanzdirektionen als Bundesbehörden, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt. Die zur Ausführung des Abs. 2 des § 6 des Vorschaltgesetzes ergangene Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1951 (BGBl I 471) bestimmt in § 5, daß die Nutzungen der genannten Vermögenswerte dem zufließen, dem die Verwaltung zusteht. Für eine Verwaltungsbefugnis des Landes käme nur § 3 DVO in Betracht. Nach dieser Bestimmung steht die Verwaltung von Vermögenswerten des Reichs, die am 8. Mai 1945 überwiegend und nicht nur vorübergehend einer Verwaltungsaufgabe gedient haben, die bis zu diesem Zeitpunkt vom Reich zu erfüllen war, nach dem Grundgesetz aber nicht mehr Aufgabe des Bundes (sondern der Länder) ist, allerdings dem nach Landesrecht nunmehr zuständigen Aufgabenträger zu. Voraussetzung ist dabei aber u.a., daß die Zugehörigkeit zu dem Verwaltungsvermögen in dem nach § 11 DVO vorgesehenen Kommissionsverfahren anerkannt worden ist. An dieser Voraussetzung fehlt es hier, da die Kommission sich hinsichtlich des Krankenhauses nicht einigen konnte. Dann verbleibt es bei der Verwaltung durch die Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde (§ 6 Abs. 1 Vorschaltgesetz), so daß die Nutzungen der Klägerin zufließen.

Auch wenn man also im Sinn der obengenannten Vorschriften das Krankenhaus als Verwaltungsvermögen nach Art. 134

Abs. 2 GG ansehen wollte, würden die Nutzungen der Klägerin zustehen. Das muß erst recht gelten, wenn als Vermögenswert lediglich die Nutzungen selbst in Frage stehen.

3. Auch wenn demnach die Beklagte selbst der nach Landesrecht zuständige Aufgabenträger für die Gesundheitsverwaltung sein sollte oder für den Fall der Trägerschaft des Landes Bayern dieses seine Rechte hinsichtlich der Nutzung der Beklagten abgetreten haben sollte, was allenfalls dem § 7 c des von der Beklagten mit dem Bayerischen Staat geschlossenen Vertrages, der im Rechtsstreit erörtert worden ist, entnommen werden könnte, wäre die Beklagte nicht in der Lage, gegen das Recht der Klägerin zur Nutzung und damit das Recht, eine Nutzungsvergütung von einem Dritten zu fordern, der das Krankenhaus benützt, aus dem Grundgesetz und dem Vorschaltgesetz mit Erfolg Einwendungen zu erheben.

Insofern kommt es demnach für die Entscheidung über den Zahlungsanspruch auf das Eigentum der Klägerin entgegen der Meinung der Vorinstanz insofern doch an, als der vom Treuhänder geschlossene und fortgesetzte Pachtvertrag für die Klägerin als Eigentümerin unmittelbar oder gegebenenfalls in entsprechender Anwendung der §§ 571, 581 Abs. 2 BGB wirkt oder aber bei vertragslosem Zustand die §§ 987 ff BGB über das Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer einzugreifen hätten. Für die Zulässigkeit der Feststellungsklage würde es allerdings nicht genügen, wenn die hier in Frage stehende Rechtsfolge, die Nutzungsvergütung, die einzig denkbare Rechtsfolge wäre (BGH, Urteil vom 21. Dezember 1954, I ZR 13/54). Das trifft hier aber nicht zu, weil offenbar nur ein Teilbetrag der Nutzungsvergütung eingeklagt ist (Klage S. 4 Bl. 4 GA). Daß die geltend gemachte Forderung auf Pachterhöhung noch tatsächlicher Erörterung bedarf und noch nicht abschließend

beurteilt werden kann, steht der Feststellung des Eigentums der Klägerin nicht im Wege, da nach dem derzeitigen Sachstand die Abhängigkeit der Klageforderung auf Zahlung vom Eigentum der Klägerin an dem Krankenhaus als gegeben erscheint (BGH aaO).

III.

Nach alledem hat das Landgericht der Feststellungsklage zu Recht stattgegeben. Auf die Revision war daher das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO; BGHZ 12, 316). Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Freitag

Mattern